

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 31. Januar** **2001**

Datum	I n h a l t	Seite
15.01.2001	Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) 2126-1-A	30
31.12.2000	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts ... 7831-1-2-A	31
13.01.2001	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerks- beiträgen 2210-1-1-7-2-WFK	32
17.01.2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Regionsbeauftragtenverordnung 230-1-6-U	32
17.01.2001	Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse 7842-4-E, 7842-5-E	33
18.01.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes 2230-7-1-1-UK	33
21.01.2001	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Memmingen-Lindau- Mindelheim 2035-38-I	35
22.01.2001	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Bayreuth 2035-39-I	35

2126-1-A

Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG)

Vom 15. Januar 2001

Auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 20 Abs. 7 Satz 2, § 32 Satz 2, §§ 54 und 64 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung des Art. 1 des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinn des Infektionsschutzgesetzes ist die Kreisverwaltungsbehörde, soweit sich aus den §§ 2 bis 5 nichts Anderes ergibt.

§ 2

¹Zuständige Landesbehörde im Sinn des § 11 Abs. 1 und 3 IfSG ist das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern. ²Zuständige Landesbehörde im Sinn des § 11 Abs. 2 Satz 1 sowie im Sinn des § 25 Abs. 2 Satz 1 IfSG bei Blutspenden ist die Regierung.

§ 3

Zuständige oberste Landesbehörde, oberste Landesgesundheitsbehörde beziehungsweise für die Kriegsopferversorgung zuständige oberste Landesbehörde im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 1, § 14, § 20 Abs. 1, 2 Sätze 4 bis 6, Abs. 3 und 5, § 23 Abs. 2 Sätze 5 und 6, § 34 Abs. 11, § 40 Satz 3, § 54 Satz 2, § 61 Satz 2 sowie § 63 Abs. 5 und 6 IfSG ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

§ 4

Zuständige Behörde im Sinn von § 44, § 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 50 Satz 1, § 51 Sätze 1 und 2, § 53 Abs. 2 und des § 77 Abs. 1 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit §§ 44, 45 Abs. 4 IfSG ist die Regierung.

§ 5

(1) Zuständige Behörde im Sinn von § 56 Abs. 4, 5, 11 Sätze 1 und 3, Abs. 12, § 57 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 3, § 58 Satz 1 IfSG ist die Regierung, in deren Bereich das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Absonderungsanordnung erlassen wurde; beruht das Verbot unmittelbar auf einer Rechtsvorschrift, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) ¹Örtlich zuständig für die vom Freistaat Bayern nach den §§ 60 bis 63 Abs. 1 IfSG zu gewährende Versorgung, die nicht Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 Buchst. j des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl I S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2000 (BGBl I S. 916), entspricht, ist

1. das Amt für Versorgung und Familienförderung, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,

2. das Amt für Versorgung und Familienförderung München I, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Freistaat Bayern hat.

²Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1976 (BGBl I S. 1169), geändert durch Art. II § 16 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl I S. 1469, 2218), gelten entsprechend. ³Für Leistungen nach den §§ 25 bis 27 Buchst. j des Bundesversorgungsgesetzes ist örtlich die Hauptfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich das nach Satz 1 zuständige Amt für Versorgung und Familienförderung liegt.

(3) Über Entschädigungsansprüche nach § 65 IfSG entscheidet das Landratsamt, das die Maßnahme nach §§ 16, 17 IfSG angeordnet hat; wurde die Anordnung von einer kreisfreien Gemeinde erlassen, so entscheidet die Regierung.

(4) Über Ansprüche, die im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Gesundheitsämter aus § 69 IfSG gegen den Freistaat Bayern hergeleitet werden, entscheiden die Regierungen.

§ 6

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 7 Satz 1 und § 32 Satz 1 IfSG wird auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit übertragen.

§ 7

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes (AVBSeuchG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 2126-1-A), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 13),
2. die Verordnung zum Vollzug der Vorschriften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GKrGV) vom 2. Juli 1970 (BayRS 2126-3-1-A).

München, den 15. Januar 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7831-1-2-A

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts

Vom 31. Dezember 2000

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 396), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1999 (GVBl S. 251), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut in Absatz 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie ist, soweit sie eine zugelassene Grenzkontrollstelle betreibt, nach § 7 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl I S. 1820), zuletzt geändert durch Art. 22 der Verordnung vom 3. Mai 2000 (BGBl I S. 632), zuständig für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Hunde und Katzen, wenn nicht mehr als drei Tiere mitgeführt werden.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, § 11d, § 14a Abs. 1 und 4, § 14e Abs. 3 und § 24 Abs. 5 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl I S. 1044),“

- b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. nach § 3 Abs. 2, § 10 Nr. 1, § 12 Abs. 1, § 12a Abs. 1 und § 14 der Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl I S. 2175, 2269); die Regierung ist auch zuständige Behörde nach § 11 Nr. 1 der Fischseuchen-Verordnung, soweit sie für die Zulassung zuständig ist,“

- c) Nummer 14 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Nummern 15 bis 18 werden Nummern 14 bis 17.

- e) Die neue Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 13a Abs. 1, § 14 Abs. 4 Nr. 1, § 14a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2

Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, § 15 Abs. 1, § 33 sowie § 36a Abs. 3 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BGBl I S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2000 (BGBl I S. 632); die Regierung ist auch zuständige Behörde nach § 17 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, soweit sie für die Zulassung zuständig ist.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2, § 21 Abs. 4, § 25 Abs. 3 sowie § 31 Abs. 1, soweit nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 2 die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist, und § 31 Abs. 1 Nr. 1a der BmTierSSchV,“

- b) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. für die Zulassung von Gesundheitskontrollprogrammen nach Anlage 3 Abschnitt II Nr. 2d der Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl I S. 1252), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 18. April 2000 (BGBl I S. 531),

10. für die Beauftragung von Dritten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zur Durchführung von Verordnungen und Entscheidungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Durchführung von Bundesgesetzen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

München, den 31. Dezember 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2210-1-1-7-2-WFK

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerksbeiträgen**

Vom 13. Januar 2001

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1e der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2000 (GVBl S. 351, ber. S. 510), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg“ durch die Worte „Würzburg-Schweinfurt“ und die Zahl „58“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Worte „Wintersemester 1999/2000“ durch die Worte „Sommersemester 2001“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 13. Januar 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-6-U

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Regionsbeauftragtenverordnung**

Vom 17. Januar 2001

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Bay-LplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das In-Kraft-Treten der Vorschriften über die Regionsbeauftragten in den einzelnen Regierungsbezirken (Regionsbeauftragtenverordnung - RBV) vom 2. Oktober 1997 (GVBl S. 724, BayRS 230-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1999 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. im Regierungsbezirk Mittelfranken am 1. Februar 2001.“

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

München, den 17. Januar 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

7842-4-E, 7842-5-E

Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse

Vom 17. Januar 2001

Auf Grund des § 12 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl I S. 1471), zuletzt geändert durch Art. 2 § 18 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), in Verbindung mit § 1 Nr. 1a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft (ZustÜVL) vom 9. November 1999 (GVBl S. 452, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 14. November 2000 (GVBl S. 772), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung zur Ausführung der Butterverordnung (AV-Butterverordnung) vom 3. April 1989 (GVBl S. 124, BayRS 7842-4-E),
2. die Verordnung über den Vollzug der Käseverordnung vom 28. Juni 1977 (BayRS 7842-5-E).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

München, den 17. Januar 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2230-7-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 18. Januar 2001

Auf Grund des Art. 60 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 1999 (GVBl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 erhält die Aufstellung der Pauschalen folgende Fassung:

„Volksschulen	920 €
Realschulen, Abendrealschulen	844 €
Gymnasien (einschl. Kollegs), Abendgymnasien	741 €
Wirtschaftsschulen	971 €.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „950 DM“ durch die Worte „486 €“ ersetzt.

- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „50 DM“ durch „25 €“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „Absatz 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „50 DM“ durch „25 €“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „3 DM“ durch die Worte „1,50 €“ und die Worte „6 DM“ durch „3 €“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 werden die Worte „1 DM“ durch „50 Cent“ und die Worte „2,50 DM“ durch „1,30 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „25,00 DM“ durch die Worte „13 €“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(zu Art. 10 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG)“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.
4. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
Zuständigkeit für die staatliche Förderung
von Ersatzschulen
(zu Art. 29 Abs. 1 BaySchFG)
- ¹Für die Entscheidungen über die Anträge auf staatliche Förderung von Ersatzschulen sind zuständig:
1. das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Bewilligung der Betriebszuschüsse, Ausgleichsbeträge und Versorgungszuschüsse für staatlich anerkannte Gymnasien, Realschulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs (Art. 38 bis 40 BaySchFG) sowie der Zuschüsse für staatlich genehmigte Schulen dieser Schularten und für Freie Waldorfschulen (Art. 45 Abs. 1 bis 3 BaySchFG),
 2. die Regierungen nach Maßgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Bewilligung der
 - a) Leistungen für den Personalaufwand und für den Schulaufwand privater Volksschulen, Förderschulen und Schulvorbereitender Einrichtungen (Art. 27, 31 bis 34 BaySchFG),
 - b) Betriebszuschüsse und Ausgleichsbeträge für staatlich anerkannte und Betriebszuschüsse für staatlich genehmigte berufliche Schulen (Art. 41, 42, 45 Abs. 2, 3 BaySchFG),
 - c) staatliche Finanzhilfen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Art. 43, 45 Abs. 4 BaySchFG),
 - d) Leistungen für den Schulgeldersatz (Art. 47 Abs. 3 bis 5 BaySchFG).
- ²Soweit Fachakademien für Musik betroffen sind, ergehen die Bewilligungen nach Satz 1 Nr. 1 und die Maßgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, c und d im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.“
5. In § 17 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „50 DM“ durch die Worte „25 €“ ersetzt.
6. Die **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
- a) Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung:
„(zu § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 Satz 1)“
- b) In Nummer 2.10 werden die Worte „800 DM“ durch die Worte „500 €“ ersetzt.

c) Nummer 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.2.1 Abschreibung

3.2.1.1 vom unbeweglichen Vermögen
(ohne Grundstücke) 1,5 v.H.

3.2.1.2 vom beweglichen Vermögen

20 v.H. für informationstechnische Ausstattung

6 v.H. für sonstige Ausstattung

der jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlagegegenstände.

Zu Grunde zu legen sind die um Zuweisungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Buchst. d Doppelbuchst. aa, Buchst. e Doppelbuchst. aa, Nr. 3 und Nr. 6 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1995 und § 1 Nr. 4 sowie § 2 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bis 31. Dezember 2000 die Zuständigkeit für die Rückforderung staatlicher Finanzhilfen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an sich ziehen.

(4) § 1 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb und Buchst. e Doppelbuchst. bb ist erstmals bei der Fortschreibung der Pauschalen zum Jahr 2003 anzuwenden.

(5) Bis 31. Dezember 2001 gelten folgende Beträge:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa für

Volksschulen	statt 920 €	1800 DM
--------------	-------------	---------

Realschulen, Abendrealschulen	statt 844 €	1650 DM
-------------------------------	-------------	---------

Gymnasien (einschl. Kollegs), Abendgymnasien	statt 741 €	1450 DM
---	-------------	---------

Wirtschaftsschulen	statt 971 €	1900 DM,
--------------------	-------------	----------

2. in § 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb statt 486 € 950 DM,

3. in § 1 Nr. 1 Buchst. d Doppelbuchst. bb und Buchst. e Doppelbuchst. bb statt 25 € 50 DM,

4. in § 1 Nr. 2 Buchst. a statt 1,50 € 3 DM bzw. statt 3 € 6 DM,

5. in § 1 Nr. 2 Buchst. b statt 50 Cent 1 DM bzw. statt 1,30 € 2,50 DM,

6. in § 1 Nr. 2 Buchst. c statt 13 € 25 DM,

7. in § 1 Nr. 5 statt 25 € 50 DM,

8. in § 1 Nr. 6 Buchst. b statt 500 € 1000 DM.

München, den 18. Januar 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2035-38-I

**Verordnung
zur Erleichterung der Personalvertretung
in der Sparkasse
Memmingen-Lindau-Mindelheim**

Vom 21. Januar 2001

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Kreis- und Stadtparkasse Lindau (Bodensee) wird bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2002 verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der umgebildeten Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim werden durch die bisherigen Personalräte der Sparkasse Memmingen-Mindelheim und der Kreis- und Stadtparkasse Lindau (Bodensee) bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2002 gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 21. Januar 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-39-I

**Verordnung
zur Erleichterung der Personalvertretung
in der Sparkasse Bayreuth**

Vom 22. Januar 2001

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Stadtparkasse Bayreuth wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 Abs. 1 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der umgebildeten Sparkasse Bayreuth werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 Abs. 1 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 30. September 2001, durch die bisherigen Personalräte der Kreissparkasse Bayreuth-Pegnitz und der Stadtparkasse Bayreuth vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

(1) Die Neuwahl zur Personalvertretung der umgebildeten Sparkasse Bayreuth ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Oktober 2001 ihr Amt angetreten haben.

(2) Die Dauer der Wahlperiode der neu gewählten Personalräte wird bis zum Ende der nächsten regelmäßigen Wahlperiode am 31. Juli 2006 verlängert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 22. Januar 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Einbanddecken

des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes

für die Jahrgänge **1998 bis 2000**

sind per Telefax (0 89 / 42 84 88)

zu beziehen bei

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag,
Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München

zum Preis von je 10,00 DM
zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.

**Bei Erteilung eines Abonnementsauftrages beträgt der Preis je 9,00 DM
zuzüglich Vertriebskosten und Mehrwertsteuer.**

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.